

Lizenzvereinbarung

1. Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechten und Pflichten zwischen Ihnen als Anwenderin und Anwender (nachfolgend Anwender genannt) und uns als Lizenzgeber (nachfolgend Miratools genannt) bezüglich der Nutzung der Software MiraOffice (nachfolgend Software genannt).

Der Software- und Wartungsvertrag ist integrer Bestandteil dieser Lizenz. Die AGB der Miratools AG sind integrierender Bestandteil dieses Lizenzvertrages. Einsehbar unter <http://www.miratools.com>.

2. Lizenz

Käufe

Der Anwender erhält mit dem Kauf der Software das ausschliessliche Recht die Software (Lizenz) auf einem Computer (oder einem virtuellen Rechner) zu installieren und anzuwenden.

Support- und Wartungsvertrag

Wird der Support- und Wartungsvertrag gekündigt, bleibt der Anwender weiterhin im Besitz der Lizenz und darf diese weiterhin verwenden.

Nutzungsrecht

Die dem Anwender überlassene Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar. Bei einer Betriebsübergabe muss Miratools umgehend informiert werden und der neue Besitzer den Beweis erbringen, dass er auch die Rechte an der Software erworben hat.

Vervielfältigung

Dem Anwender steht das Recht zu, Kopien der Software für Datensicherungszwecke zu erstellen.

3. Urheberrecht

Miratools und ihre Lizenzgeber bleiben weiterhin Eigentümer aller Rechte an der Software und der Daten. Dies beinhaltet u.a: Programmcode, Dokumentation, Erscheinungsbild, Struktur und Organisation der Programmdateien, Logos und andere Darstellungen.

Die mittels Softwareinstallation oder Netupdate zur Verfügung gestellten Daten sind Eigentum der Miratools oder der jeweiligen Partnerfirmen, die diese zur Verfügung stellen. Die Fachschule Richemont (Lizenzgeberin Rezepte und Fotos) räumt dem Anwender das Recht ein, die Daten für eigene Zwecke zu benützen. Dieses Recht kann von der Fachschule Richemont jederzeit schriftlich widerrufen werden. Miratools übernimmt keine Haftung für die Daten, welche bei der Installation mitgeliefert werden.

4. Geheimhaltungspflicht

Sofern zur Nutzung der Software oder dessen Support Betriebsgeheimnisse zwischen dem Anwender und der Miratools ausgetauscht werden, verpflichten sich sämtliche involvierten Parteien zur Geheimhaltungspflicht. Dies betrifft auch eventuell beauftragte Subunternehmer.

5. Exportbeschränkung

Die Software darf vom Anwender nicht in Länder exportiert werden die einem Embargo der Vereinigten Staaten von Amerika, Liechtenstein, Schweiz, Österreich oder den Niederlanden unterliegen.

Schellenberg, 09. Juni 2009